

Freitag, 23. April 1965.

Tansania 821.AVA/Abschluss eines
Investitionsschutzabkommens mit
Tansania.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 22. April 1965
(Beilage).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 22. April 1965
(Einverstanden).

Auf Grund der Erwägungen des Volkswirtschaftsdepartementes und
mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Den vorgelegten Entwürfen zu einem Investitionsschutzabkommen mit Tansania und einem Briefwechsel über die Gewährung der Exportrisikogarantie wird zugestimmt.
2. Mit den Verhandlungen in Bern wird eine unter der Leitung von Herrn Fürspreh H. Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes stehende Delegation betraut, in der auch das Politische Departement vertreten ist.
3. Der Delegationschef wird ermächtigt, nötigenfalls Experten beizuziehen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens auszustellen.

Protokollauszug an das Politische Departement (5), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat und Handel (10)).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

An. Ogu

An den B u n d e s r a t

Tansania 821.AVA / Abschluss eines
Investitionsschutzabkommens mit Tansania

Die schweizerischen Investitionen in Tansania, vor allem in der Sisal- und in der Kaffeeproduktion beziffern sich auf über 30 Millionen Franken. Angesichts dieser Sachlage wurden bereits vor 2 1/2 Jahren mit der Republik Tanganyika Sondierungen für den Abschluss einer Vereinbarung über den Schutz von Investitionen eingeleitet. Bekanntlich sind die Verhältnisse seit der Vereinigung Tanganyikas mit Sansibar zur Republik Tansania in der Zwischenzeit eher unstabiler geworden. Um so grösser ist unser Interesse, zu einem Vertragsabschluss mit Tansania zu gelangen.

Die Kontakte wurden letztes Jahr anlässlich der Studienreise von Herrn Dr. Probst vom Eidgenössischen Politischen Departement nach Ostafrika erneuert, der den Behörden von Tansania einen neuen Vertragsentwurf unterbreitete. Die Reaktion liess aber immer wieder auf sich warten. Nach einer dieser Tage eingegangenen telegrafischen Meldung des Generalkonsulates in Dar-es-Salaam scheint die Regierung von Tansania nun ziemlich überraschend zu einem Abschluss bereit zu sein. Sie möchte mit der Schweiz am 23. April Expertenbesprechungen aufnehmen und anscheinend das Abkommen zu Beginn der nächsten Woche durch den sich in der Schweiz aufhaltenden Finanzminister Bomani unterzeichnen lassen.

Der beiliegende Entwurf (Beilage I) eines Investitionsschutzabkommens ist gemeinsam mit dem Eidgenössischen Politischen Departement ausgearbeitet worden. Sein Inhalt entspricht den Bestimmungen über den Investitionsschutz und das Schiedsverfahren in den bisher abgeschlossenen Verträgen.

- 2 -

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Vertreter Tansanias in den kommenden Besprechungen ein Begehren um finanzielle Entwicklungshilfe als schweizerische Gegenleistung vorbringen. Da weder ein Bundeskredit noch ein Bankenkredit in Frage kommen kann, würden wir uns bereit erklären, Tansania die Finanzierung des Bezuges schweizerischer Erzeugnisse durch Gewährung der Exportrisikogarantie zu erleichtern. Dieser Punkt könnte, wie es bereits gegenüber anderen Entwicklungsländern der Fall war, in einem Briefwechsel geregelt werden (Beilage II).

Die Schweiz hat zweifellos ein Interesse, ein Abkommen zu schliessen, das einerseits eine Sicherung für die alten Investitionen bietet, andererseits aber auch neue Investitionen erleichtern kann, die bekanntlich eine der wirksamsten Formen der Entwicklungshilfe darstellen. Tansania dürfte an einem Abkommen vor allem im Hinblick auf neue Investitionen interessiert sein. Die sich nun bietende Gelegenheit für den Abschluss einer solchen Vereinbarung sollte daher benützt werden, wenn dies zu annehmbaren Bedingungen geschehen kann.

Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen abzuschliessen.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Den beiliegenden Entwürfen zu einem Investitionsschutzabkommen mit Tansania und einem Briefwechsel über die Gewährung der Exportrisikogarantie wird zugestimmt.
2. Mit den Verhandlungen in Bern wird eine unter der Leitung von Herrn Fürsprecher H. Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements stehende Delegation betraut, in der auch das Eidgenössische Politische Departement vertreten ist.
3. Der Delegationschef wird ermächtigt, nötigenfalls Experten beizuziehen.

- 3 -

4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilagen erw.

PA. an Eidg. Politisches Departement (5);
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3);
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat
und Handel / 10).